

Weiss Google mehr als jeder Geheimdienst?

Aktuelle Entwicklungen aus einer menschenrechtlichen Perspektive

Prof. Ursula Sury

Rechtsanwältin und Professorin an der Hochschule Luzern

Menschenrechte und verfassungsmässige Rechte

- **Universalität der Menschenrechte**

Alle Menschen haben aufgrund des Menschseins die gleichen, unteilbaren und unveräusserlichen Rechte

- **Verfassungsmässige Rechte**

Umsetzung der Menschenrechte in der Verfassung
Art. 2 BV: Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes.

Beispiele

- **Menschenrechte (AEMR)**

Art. 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

Art. 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen

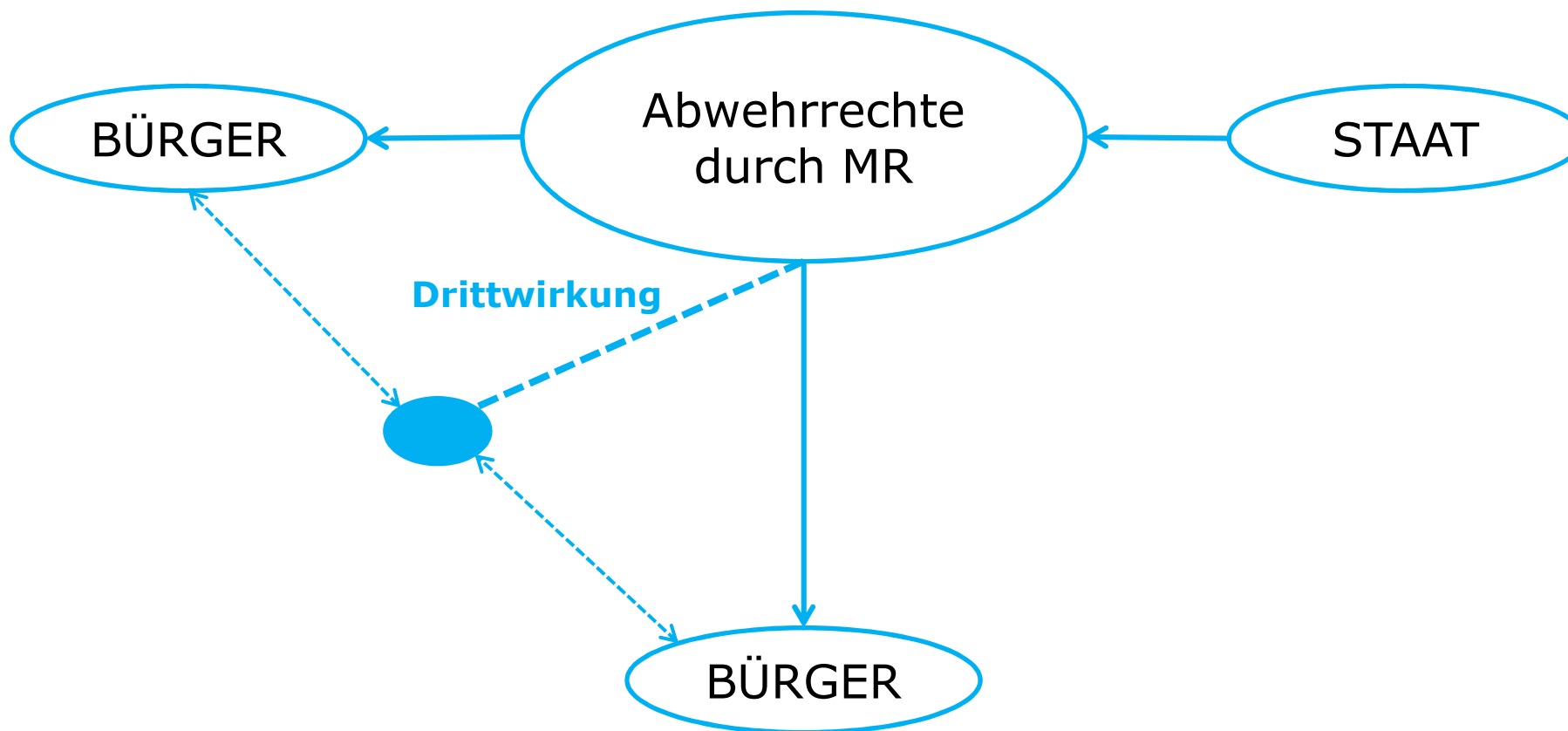
- **Verfassungsmässige Rechte der Schweiz (BV)**

Art. 8 Rechtsgleichheit

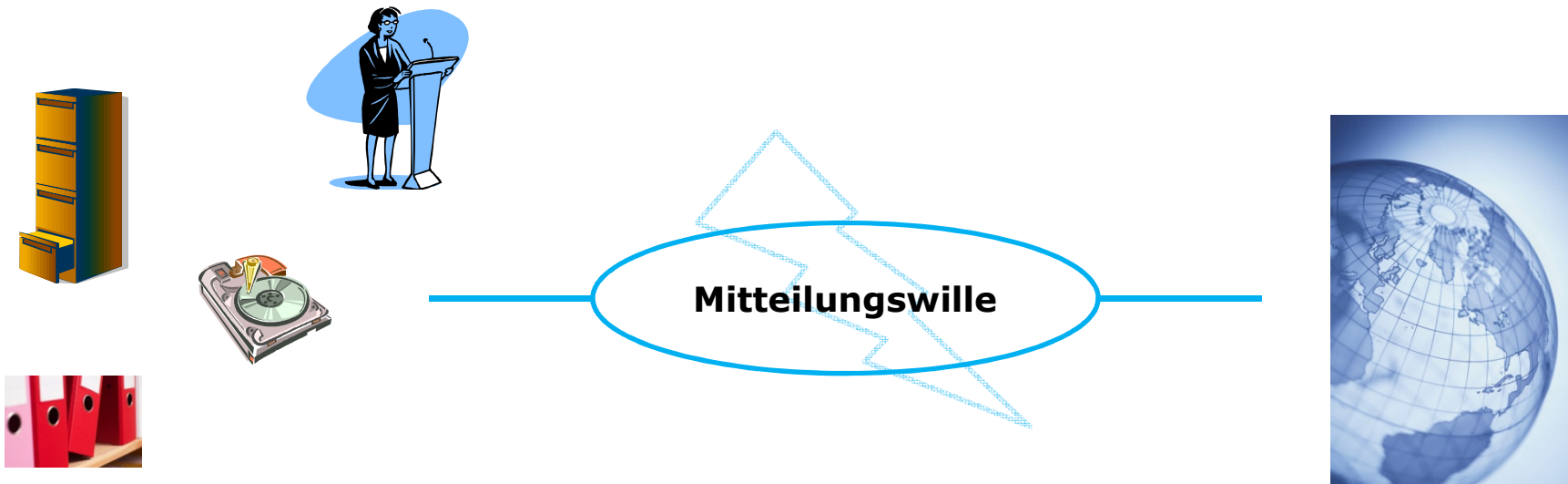
Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

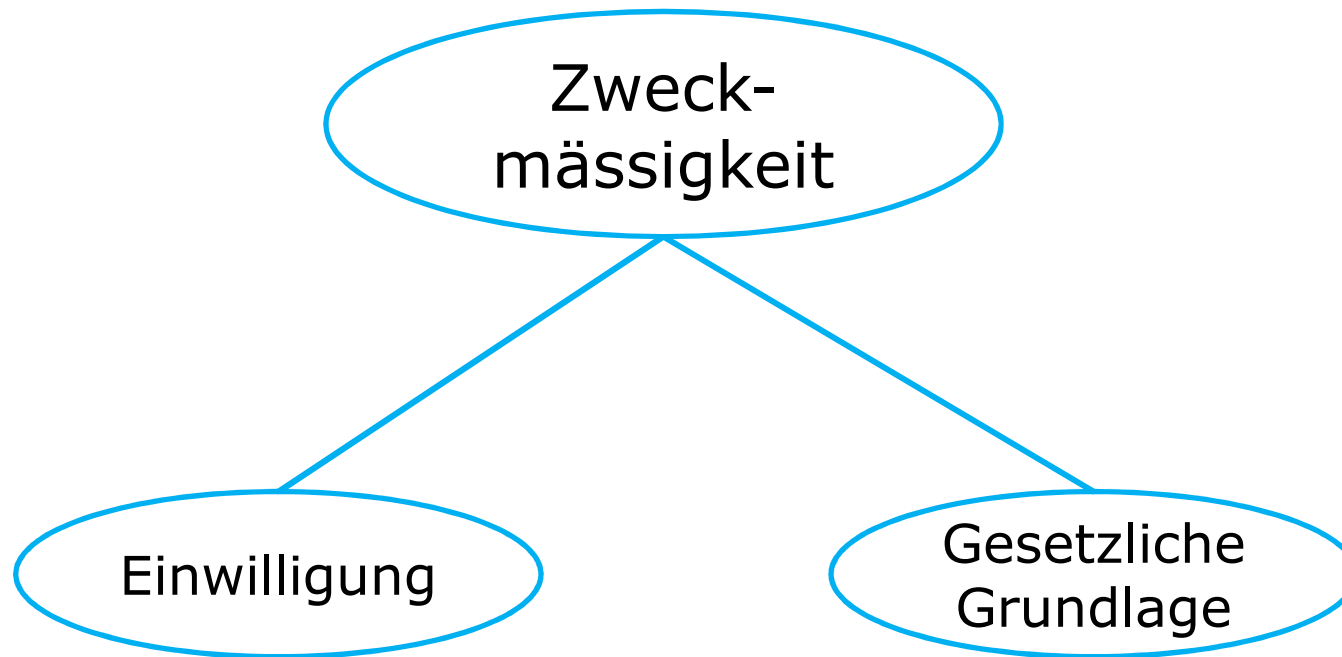
Drittwirkung der Menschenrechte



Informationelle Selbstbestimmung



Datenschutzgrundsätze



Datenschutzgrundsätze

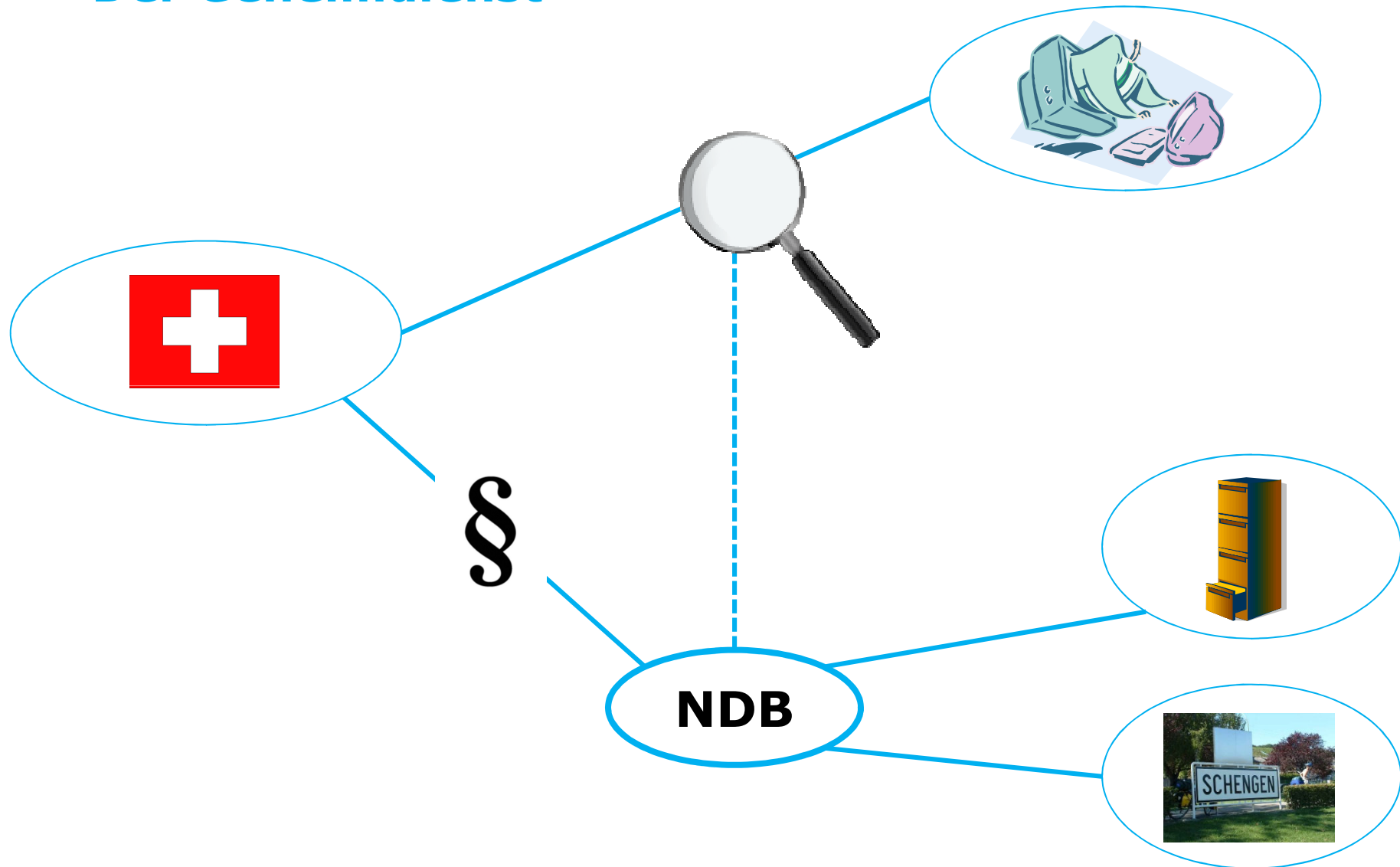
Verhältnis-
mässigkeit



Nur so viel Datenbearbeitung wie unbedingt notwendig um den Zweck zu erreichen

Wer / wie viele machen was?

Der Geheimdienst



Aufgaben des Geheimdienstes

- Beschaffung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen aus dem Ausland
- Nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit (inkl. Sammlung von besonders schützenswerten Personendaten)
- Nachrichtendienst der Armee

Was weiss ein Geheimdienst?

- Informationen über das Ausland
- Personendaten
- Besonders schützenswerte Personendaten
- Zugriff auf die Schengen Datenbank
- Informationen anderer Bundesdienste (fedpol, Amtsstellen, vom Bundesrat bevollmächtigte Behörden)

Informationskombination im Geheimdienst

- Zulässige Kombinationen der verschiedenen Informationsquellen gemäss V-NDB, ZNDG & BWIS
- Art. 14 Abs. 1 BWIS: „Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone **beschaffen** die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben [...] notwendig sind“
- **Fazit: Persönlichkeitsschutz vs. Staatsinteressen**

Freiwillige Preisgabe von Privacy (u.a. im Internet)

- Recommender System
- Mitmachen von Wettbewerben
- Aufgabe von Inseraten
- Flyer von Vorträgen
- Publikationen
- Einkäufe über Internet
- Abholen von Informationen im Internet

Unfreiwillige Preisgabe von Privacy

- Videoüberwachung
- Kombination von Informationen und Daten/Datamining/Datawarehousing
- Freiwillige/Unfreiwillige Bekanntgabe
 - Fehlende klare Einwilligung
 - Zu weite Einwilligungsklauseln
 - Fehlende Transparenz
 - Erfragen von zusätzlichen privaten Informationen bei Vertragsabschlüssen wie z.B. Geburtsdatum, Adressinformationen etc.

Menschenrechts- und Datenschutzdimension



Datenschutzdimension

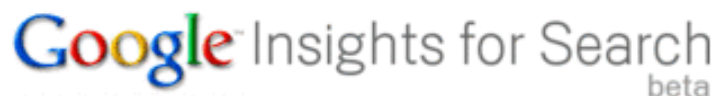
Personenbezug, zum Teil herstellbar



Was macht Google mit den Mails und den Inhalten? Einwilligung?



Beeinflussung/Lenkung des Verhaltens der Benutzer



Lenkung des Benutzers, Einfluss auf Meinungsbildung

Menschenrechts- und Datenschutzdimension

Google text & tabellen

Datenschutzdimension

Gemeinsame Dokumentenbearbeitung/Collaboration, Was bleibt bei Google? Was wird damit gemacht? Einwilligung

Google Analytics

Dienste für Analyse werden verkauft. Offenbar gibt es Analysen, die durchgeführt werden, auch über mich, ohne dass ich es weiss? Profiling?

Google latitude

Jederzeitige Standortbestimmung. Privatsphäre? Mitteilungswille immer gegeben?

Menschenrechts- und Datenschutzdimension



Datenschutzdimension

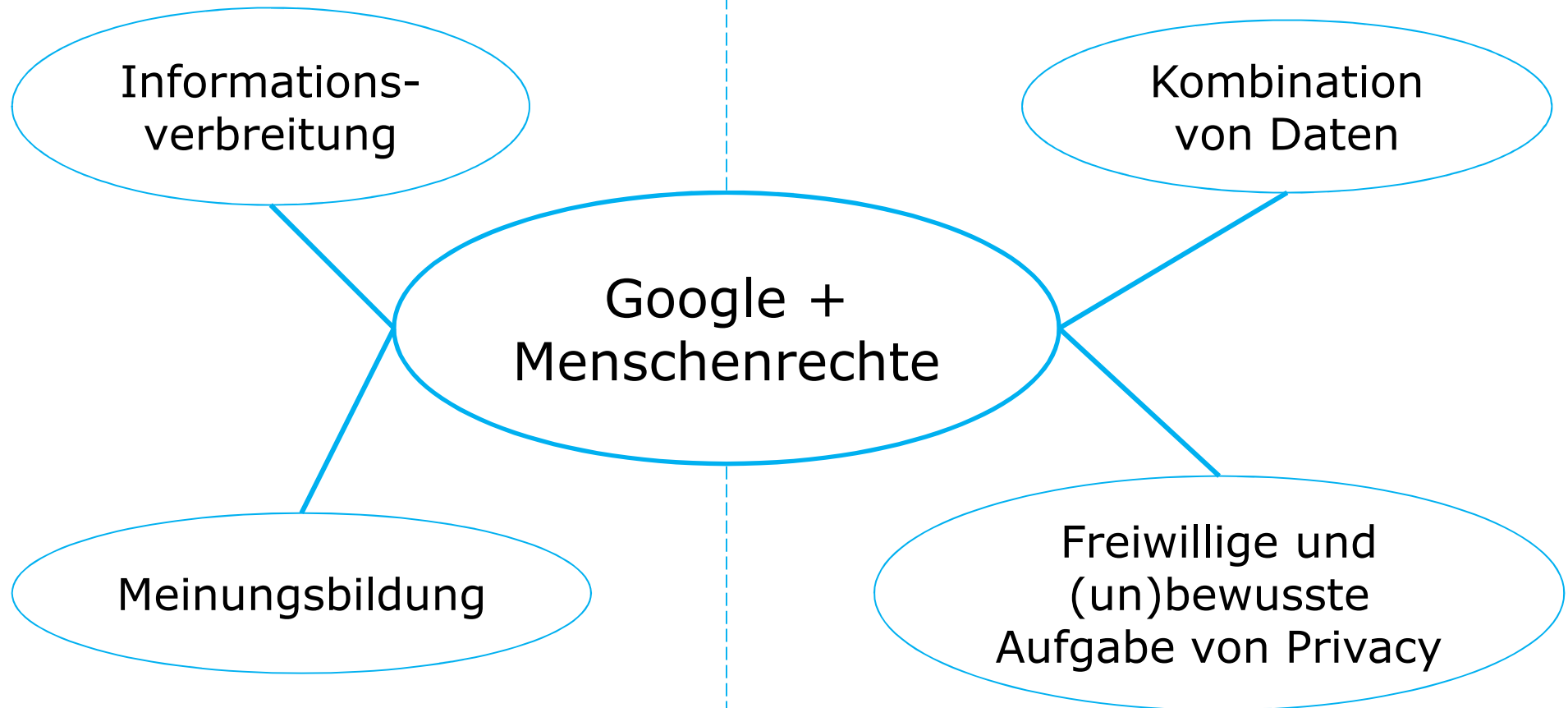
Sammlung von Benutzereingaben oder persönlichen Daten. Missbrauch?

Missbrauch von Plattformen wie GoogleMaps durch fremde Quellcodes möglich

Einwilligung in die Verbreitung von Personenfotos nicht gegeben. Zulässig?

Google hilft Menschenrechten

Google beschränkt Menschenrechte



FAZIT

- **Allgemeine** Einwilligungen als Rechtfertigung für Google
- **Allgemeine** gesetzliche Grundlagen für Geheimdienst-handlungen
- **Zu allgemeine** Richtlinien für eine wirksame Tätigkeitsbeschränkung und einen wirksamen Datenschutz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Publikationen

www.dieadvokatur.ch

Weiterbildungen, auch IT-Recht

www.hslu.ch

Ursula Sury

Rechtsanwältin, Prof. an der Hochschule Luzern

Die Advokatur Sury GmbH

Alpenquai 4

6005 Luzern

ursula.sury@dieadvokatur.ch